



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband
Recht, Steuern, Tarife

Fragen und Antworten zur Barförderung

der Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern
für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

in der Zeit

vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Stand: 01. Februar 2012

I. Die Daten zur Fördermöglichkeit im Überblick

Fördermöglichkeit:	330 Euro per Zuschuss
Antragsfrist:	01. Februar 2012 bis einschließlich 15. Februar 2013 (Eingang im BAFA)
Antragstellung:	unter www.code.bafa.de/pmsf/ (ab 01. Februar 2012)
Zeitraum für die Nachrüstung:	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012
Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs:	
Diesel-PKW:	vor dem 1. Januar 2007
leichtes Nutzfahrzeug:	vor dem 17. Dezember 2009
Weitere Voraussetzungen:	Nach Nachrüstung mit einem Partikelfilter entspricht das Fahrzeug einer festgelegten Partikelminderungsstufe oder -klasse. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf den Antragsteller/die Antragstellerin im Inland zugelassen sein.
Rechtsgrundlage:	„Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen u. leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)“ v. 15.12.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 194, S. 4578 vom 23.12.2011 - <u>Anlage A.</u>

II. Fragen zum Fahrzeug

1. Pkw

a) Welche Fahrzeuge können gefördert werden?

Alle Pkw mit Dieselmotor, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen und in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 mit einem genehmigten Partikelminderungssystem (Partikelfilter) nachträglich ausgestattet worden sind (Einbau nach Erstzulassung).

Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sind, können nicht gefördert werden.

b) Was sind Pkw?

Pkw im Sinne dieser Richtlinie sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und die in den Zulassungsdokumenten als Pkw oder Fahrzeuge der Klasse M, ausgewiesen sind.

Als Pkw gelten auch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen und mit folgenden besonderen Zweckbestimmungen:

- Wohnmobil oder SO.KFZ Wohnmobil
- Krankenwagen oder SO.KFZ Krankenkraftwagen
- Leichenwagen oder SO.KFZ Bestattungswagen
- Rollstuhlgerecht.

c) Sind auch Kleinbusse förderfähige Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie?

Ja, wenn sie der Klasse M1 angehören und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Fahrzeuge der Klasse M1 sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

d) Wann muss der Pkw erstmalig zugelassen sein, um in den Genuss der Förderung zu gelangen?

Die Erstzulassung muss vor dem 01.01.2007 erfolgt sein.

e) Wann muss der Einbau eines Dieselmotorspartikelfilters vorgenommen werden?

Beim Pkw muss der Einbau des Dieselmotorspartikelfilters zwischen dem 01. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 erfolgen.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Förderung ist der Tag, an dem nach der Feststellung der Zulassungsbehörde das Fahrzeug mit dem dafür genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet worden ist.

2. Leichte Nutzfahrzeuge

a) Welche Fahrzeuge können gefördert werden?

Gefördert werden im Verkehr befindliche leichte Nutzfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Diesel), die bis einschließlich 16. Dezember 2009 erstmals zugelassen wurden. Förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen in leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor in der Zeit vom 01.01.2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012.

b) Was sind leichte Nutzfahrzeuge?

Leichte Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen, die in den Zulassungsdokumenten als Lkw oder Fahrzeug der Klasse N 1 ausgewiesen sind.

c) Wann muss ein leichtes Nutzfahrzeug erstmalig zugelassen sein, um in den Genuss der Förderung zu gelangen?

Die Erstzulassung der leichten Nutzfahrzeuge muss bis einschl. 16.12.2009 erfolgt sein.

d) Wann muss der Einbau eines Dieselpartikelfilters vorgenommen werden?

Bei leichten Nutzfahrzeugen muss der Einbau eines Dieselpartikelfilters zwischen dem 01.01.2012 und 31.12.2012 erfolgen.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Förderung ist der Tag, an dem nach der Feststellung der Zulassungsbehörde das Fahrzeug mit dem dafür genehmigten Partikelminderungssystem nachgerüstet worden ist.

3. Können auch Gebrauchtfahrzeuge, die zur Zeit unangemeldet auf dem Hof des Händlers stehen, nachgerüstet werden mit der Folge, dass der späteren Käufer den Barzuschuss erhält?

Nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie muss das Fahrzeug **zum Zeitpunkt der Antragsstellung** auf den Antragssteller/die Antragstellerin im Inland zugelassen sein. Ob das Fahrzeug vorher (d.h. im Zeitpunkt der Nachrüstung) zugelassen oder abgemeldet war, spielt dabei keine Rolle. Somit kann die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Rußpartikelfiltern - soweit die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind – bereits vor Zulassung auf einen Kunden erfolgen, wenn die Antragsstellung des Kunden nach Zulassung des Fahrzeugs auf sich erfolgt.

4. Das Fahrzeug hat zwei getrennte Abgasanlagen und benötigt den Einbau von zwei Partikelfiltern. Kann der Zuschuss dann auch zweimal gewährt werden?

Nein, der Zuschuss von 330 Euro kann pro Fahrzeug nur einmal beantragt und ausgezahlt werden.

III. Fragen zum Verfahren

1. Wo sind Antragsformulare zu erhalten?

Die Antragstellung kann ausschließlich über das vom BAFA im Internet (www.code.bafa.de/pmfs/) zur Verfügung gestellte Antragsformular erfolgen. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgeschickt.

2. Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Förderanträge müssen spätestens bis zum 15. Februar 2013 (Ausschlussfrist!) vollständig mit allen Nachweisen beim BAFA eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass der Einbau des Partikelminderungssystems bis zum 31. Dezember 2012 erfolgen muss.

3. Wer darf einen Förderantrag stellen?

Der Förderantrag kann nur von dem Fahrzeughalter / der Fahrzeughalterin gestellt werden.

4. Wie stelle ich den Antrag auf Förderung?

Die Antragstellung erfolgt in 3 Schritten:

1. Online-Formular ausfüllen und absenden.
2. Antragsformular anschließend ausdrucken und unterschreiben.
3. Antragsformular mit Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) per Post an das BAFA senden.

5. Können auch Unternehmer einen Antrag stellen?

Unternehmen sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie als Halter in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind. In diesem Fall ist jedoch die „De-minimis“-Regelung zu beachten, d. h. durch die Förderung dürfen nicht die zulässigen Schwellenwerte nach der VO (EG) 1998 / 2006 für staatliche „De-minimis“-Beihilfen (in der Regel 200.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre) überschritten werden.

Daher ist zusätzlich zu den übrigen Antragsunterlagen eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Ein entsprechendes Formular für die Abgabe dieser Erklärung wird bei der elektronischen Antragstellung mit dem Antragsformular automatisch vom BAFA zum Ausdrucken zur Verfügung gestellt. (Erläuterungen zu den De-minimis-Beihilfen, die VO(EG)1998/2006 und die Mitteilung der Kommission 2009 sind als Anlagen B, C und D beigefügt).

Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt.

6. Wo kann der Partikelfilter eingebaut werden?

Ein Partikelfilter kann in allen Werkstätten nachträglich eingebaut werden, die berechtigt sind, Abgasuntersuchungen (AU) durchzuführen. Die Werkstätten bestätigen die Umrüstung mit einer Abnahmebescheinigung gemäß Anhang V zur Anlage XXVI Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Diese Bescheinigung muss bei der Zulassungsbehörde vorgelegt werden, um den nachträglichen Einbau eintragen zu lassen. Wenn eine andere Stelle den Einbau des Partikelfilters vorgenommen hat, muss die Abnahme von einem Kfz-Sachverständigen, z. B. von einem amtlich anerkannten Sachverständigen, einem Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüferingenieur vorgenommen und bescheinigt werden.

7. Wie muss der Einbau des Partikelfilters nachgewiesen werden?

Der Einbau des Partikelfilters muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Feld 22 „Bemerkungen und Ausnahmen“ von der Zulassungsbehörde eingetragen werden.

Hierbei ist unbedingt auch das Datum des Einbaus von der Zulassungsstelle in die Bescheinigung einzutragen.

8. Welche Nachweise sind beim BAFA einzureichen?

Einzureichen ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein). Dies dient als Nachweis für die Zulassung des Fahrzeugs auf den Antragsteller/die Antragstellerin und für die technische Verbesserung des Fahrzeugs.

Bei Unternehmen ist darüber hinaus eine „De-minimis“-Erklärung erforderlich.

9. Welche Unterlagen werden zur Vorlage bei der Zulassungsstelle benötigt?

Zur Änderung der Fahrzeugpapiere bei der Zulassungsbehörde sind die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und II – Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) sowie die Abnahmebescheinigung über den nachträglichen Einbau eines Partikelminderungssystems erforderlich.

Hinweis: Die Straßenverkehrszulassungsordnung Anhang V (zu Nr. 10.2 der Anlage XXVI) schreibt im Punkt 4. folgende Angaben in der Abnahmebescheinigung und in den Fahrzeugpapieren im Feld „Bemerkung“ vor: „Stufe PM (01 bis 4) nachger. m. Typ: (eingetragen); KBA (Nr. eingetragen), ab (Datum).“

IV. Allgemeine Fragen

1. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 330 Euro (Zuschuss) und darf pro Fahrzeug nur einmal gezahlt werden.

2. Der von mir gehaltene Pkw ist aufgrund meiner Behinderung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Bekomme ich bei Nachrüstung des Pkw mit einem Partikelminderungssystem den vollen Zuschuss von 330 Euro?

Ja, bei Bewilligung Ihres Antrags erhalten Sie, auch wenn Sie als schwer behinderter Fahrzeughalter ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, den vollen Zuschuss in Höhe von 330 Euro. Die Steuervergünstigung für Schwerbehinderte nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) hindert nicht die Förderung für den nachträglichen Einbau eines Partikelminderungssystems.

3. Von wem wird der Förderbetrag überwiesen?

Der Förderbetrag von 330 Euro wird von der Bundeskasse Trier im Auftrag des BAFA überwiesen.

4. Wenn ich meinen Partikelfilter 2011 eingebaut habe, bekomme ich noch eine Förderung?

Nein. Es können nur Nachrüstungen gefördert werden, die 2012 durchgeführt wurden.

5. Kann ein Antragsteller die Förderung für Partikelminderungssysteme mehrmals beantragen?

Ja, aber nur, wenn er Halter mehrerer Fahrzeuge ist und wenn für jedes Fahrzeug die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Jedes Fahrzeug ist jedoch nur einmal förderfähig. Für ein Fahrzeug, bei dem die Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem bereits in der Vergangenheit steuerlich oder nach der Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 27. Juli 2009 bzw. 06. Mai 2010 gefördert wurde, wird bei einem erneuten Einbau eines Partikelminderungssystems kein Zuschuss gewährt.

6. Kann der Zuschuss an einen anderen Kontoinhaber, z. B. direkt an die Werkstatt ausgezahlt werden?

Nein. Zuwendungsempfänger/in ist allein die Antragstellerin / der Antragsteller. Allein an deren / dessen Konto wird der Zuschuss angewiesen.

7. Wo erhalte ich weitere Informationen zum Förderprogramm?

Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA sowie über die telefonische Hotline unter 06196 – 908 471. Die Hotline ist von Montag bis Mittwoch von 8.30 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 15.00 Uhr besetzt.

8. Bedeutet die Nachrüstung mit einem der Förderrichtlinie entsprechenden Partikelminderungssystem automatisch, dass ich die Voraussetzungen der Euro 4 - Norm (grüne Plakette) erfülle?

Nein, durch die Nachrüstung erhält ein Fahrzeug nicht automatisch die grüne Plakette. Dies ist vom Wirkungsgrad des jeweiligen Filters abhängig. Sie sollten sich diesbezüglich bei Ihrer Werkstatt informieren.

9. Mein Fahrzeug ist älter als 5 Jahre und/oder hat mehr als 80.000 km Laufleistung. Ist es richtig, dass vor der Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem der Katalysator ausgetauscht werden muss?

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO, Anlage XXVI) regelt zu dieser Frage folgendes:

„Weiterverwendung des/der vorhandenen Oxidationskatalysator(en):

Dem Minderungssystem vorgeschalteten Oxidationskatalysatoren können bei der Nachrüstung im Einzelfall weiter verwendet werden, wenn diese nachweislich:

- a) nicht älter als 5 Jahre sind,
- b) nicht länger als 80.000 km im Fahrzeug verbaut waren (Nachweis der Laufleistung über Serviceheft und Wegstreckenzähler) **und**
- c) nicht mit sichtbaren Mängeln behaftet sind oder
- d) der Hersteller des Partikelminderungssystem im Rahmen der unter Nummer 6.2.3 geforderten Betriebserlaubnis nachweist, dass die entsprechend geforderten Grenzwerte auch ohne den/die serienmäßigen Oxidationskatalysator(en) eingehalten werden (Betriebserlaubnis muss Nachweis enthalten).

Wird keiner der vorgenannten Nachweise erbracht, sind die Oxidationskatalysatoren vor der Nachrüstung mit dem Partikelminderungssystem zu erneuern.

Da die einwandfreie Funktion des nachgerüsteten Partikelminderungssystems ebenfalls über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren oder bis zu einer Kilometerleistung von 80.000 km, je nachdem, welches Kriterium zuerst erreicht wird, zu gewährleisten ist und dies in den Fällen a) - c) unter anderem nur mit intaktem Oxidationskatalysator sichergestellt werden kann, ist diese Regelung in die Vorschriften aufgenommen worden.

Nur im Falle von d) kann auf den Austausch des/der serienmäßigen Oxidationskatalysator(en) verzichtet werden.

10. Ich habe ca. im Jahr 2004 einen Partikelfilter eingebaut und eine Steuerbefreiung vom Finanzamt erhalten. Die Partikelfilter wurden zurückgerufen, weil sie nicht funktionierten. Wenn ich jetzt einen Partikelfilter einbauen lasse, bekomme ich eine Förderung vom BAFA?

Nein, es gibt keine Doppelförderung. Wer eine Steuerbefreiung erhalten hat, kann keine zusätzliche Förderung vom BAFA erhalten.

Ws/gez. Ulrich Dilchert